

## Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

## Artikel 1

## Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977

§ 6. (1) Als Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung werden gewährt:

Z 1 bis 9 ...

§ 6. (1) Als Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung werden gewährt:

Z 1 bis 9 ...

**Z 10. Einmalzahlung.**

**Einmalzahlung**

**§ 66. Personen, die in den Monaten Mai bis August 2020 mindestens 60 Tage Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen haben, erhalten zur Abdeckung des Sonderbedarfs aufgrund der COVID-19-Krise eine Einmalzahlung in Höhe von 450 Euro. Die Einmalzahlung führt nicht zu einer Teilversicherung in der Pensionsversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 lit. b ASVG. Ebenso ist die Einmalzahlung in Zusammenhang mit der Prüfung von Gebührenbefreiungen nach § 30a Abs. 1 Z 15 ASVG, nach dem Fernsprechentgeltzuschussgesetz (FeZG), dem Rundfunkgebührengesetz (RGG) und vergleichbaren Regelungen sowie bei der Feststellung der maßgeblichen Einkünfte nach § 8 Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) nicht anzurechnen.**

**Inkrafttreten****Inkrafttreten**

§ 79. (1) bis (166) ...

§ 79. (1) bis (166) ...

**(167) § 66 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2020 tritt mit 1. September 2020 in Kraft.**

**(168) § 81 Abs. 16 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2020 tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft und mit 31. Dezember 2024 außer Kraft.**

§ 81. (1) bis (15) ...

§ 81. (1) bis (15) ...

**(16) Abweichend von § 26 Abs. 1 Z 3 und § 26a Abs. 2 Z 2 verlängern sich Rahmenfrist und höchstmögliche Dauer des Weiterbildungsgeldes oder**

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

*Bildungsteilzeitgeldes um jenen Zeitraum, um den sich die Dauer einer zu einem konkreten Ausbildungsziel führenden Ausbildung auf Grund der durch die Corona-Krise bedingten Einschränkungen verlängert. Abweichend von § 26 Abs. 1 Z 1 und § 26a Abs. 1 Z 1 kann das vorgesehene wöchentliche Ausmaß an Weiterbildungsmaßnahmen wegen Einschränkungen infolge der Corona-Krise unterschritten werden. Gleiches gilt für den Nachweis der Ablegung von Prüfungen Studierender (§ 26 Abs. 1 Z 5 und § 26a Abs. 1 Z 4). Unterbrechungen der Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit während der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Krise schaden dem späteren Wiederbeginn nicht.*

**Artikel 2****Arbeitsmarktservicegesetz**

§ 34b. (1) bis (6) ...

§ 34b. (1) bis (6) ...

*(7) Abweichend von Abs. 4 verlängert sich die höchstmögliche Dauer des Stipendiums um jene Zeiträume, um die sich die Dauer der Ausbildung auf Grund der durch die Corona-Krise bedingten Einschränkungen verlängert.*

§ 78. (1) bis (39) ...

§ 78. (1) bis (39) ...

*(40) § 34b Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2020 tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft und mit 31. Dezember 2024 außer Kraft.*

**Artikel 3****Familienlastenausgleichsgesetz 1967**

§ 8. (1) bis (8)

§ 8. (1) bis (8)

*(9) Die Familienbeihilfe erhöht sich für den September 2020 um eine Einmalzahlung von 360 € für jedes Kind.*

§ 55. (1) bis (46)

§ 55. (1) bis (46)

*(47) § 8 Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2020 tritt mit dem der Veröffentlichung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft.*

